



Orth Kluth Newsletter

Neue Mitteilungspflichten zum Transparenzregister – Fristen beachten

Aktive Mitteilungspflichten ersetzen Mitteilungsfiktion

Durch die Einführung des am 1. August 2021 in Kraft getretenen Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetzes („**TraFinG**“) ergeben sich nunmehr neue Mitteilungspflichten zum

Transparenzregister für jene juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die bisher von einer Mitteilungsfiktion im Geldwäschegesetz profitierten. Das TraFinG setzt die EU-Finanzinformationsrichtlinie (RL 2019/1153) und die 5. EU-Geldwäscherichtlinie (RL 2018/843) um.



Durch das TraFinG soll die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung weiter vorangetrieben werden. Insbesondere soll mehr Transparenz über Rechtseinheiten und ihre wirtschaftlich Berechtigten sowie die Voraussetzungen für eine europäische Vernetzung aller dem deutschen Transparenzregister entsprechenden Register geschaffen werden.

Mitteilungsfiktion entfällt

Bis zum 31. März 2022 mussten juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften dem Transparenzregister nicht aktiv ihre wirtschaftlich Berechtigten oder fiktiv wirtschaftlich Berechtigten mitteilen, sofern die jeweilige Rechtseinheit bereits in einem anderen öffentlichen Register, wie z. B. dem Handelsregister, eingetragen war und sich aus der Zusammenschau dieser Eintragungen die Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG zum wirtschaftlich Berechtigten oder dem fiktiv wirtschaftlich Berechtigten ermitteln ließen. Die Mitteilung zum Transparenzregister wurde insoweit bislang fingiert. Durch das TraFinG wird diese Mitteilungsfiktion durch eine bußgeldbewehrte

Mitteilungspflicht zum Transparenzregister ersetzt. **Eine alleinige Eintragung einer Gesellschaft im Handelsregister oder einem anderen öffentlichen Register reicht somit nicht mehr aus.**

Alle juristischen Personen und eingetragene Personengesellschaften sind somit verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten aktiv zu ermitteln und dem Transparenzregister zur Eintragung aktiv mitzuteilen. Sie sind im Rahmen dieser Mitteilungspflicht gesetzlich zur Richtigkeit und Aktualität der Daten angehalten.

Im Ergebnis führen die neuen gesetzlichen Vorgaben dazu, dass die mitteilungspflichtigen Rechtseinheiten kontinuierlich ihre veröffentlichungspflichtigen Daten überprüfen und etwaige Veränderungen dem Transparenzregister mitteilen müssen.

Übergangsfristen

Nach dem TraFinG gelten für die Mitteilungspflicht je nach Rechtsform der jeweiligen Rechtseinheit unterschiedliche Fristen. Bis zum **31. März 2022** musste für die Aktiengesellschaft, Societas Europaea und Kommanditgesellschaft auf Aktien die Mitteilung über die nach § 19 Abs. 1 GwG erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten vorgenommen werden. **Für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Genossenschaft sowie die Europäische Genossenschaft als auch die Partnerschaft läuft diese Frist am 30. Juni 2022 ab.** In allen anderen Fällen ist der Zeitpunkt, bis zu dem eine Mitteilung erfolgen muss, der **31. Dezember 2022**.

Die vorgenannten Fristen gelten jedoch **nicht** für juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, die am

1. August 2021 oder später gegründet wurden. Sie sind bzw. waren von Anfang an zur Mitteilung verpflichtet. Für sie sind Eintragungen bzw. Änderungen unverzüglich durchzuführen bzw. entsprechend nachzuholen.

Sonderregelungen gelten gemäß § 20 a GwG für eingetragene Vereine. Die im Vereinsregister eingetragenen Informationen werden grundsätzlich durch die registerführende Stelle übertragen. Doch auch hier können sich im Einzelfall aktive Mitteilungspflichten ergeben.

Über die Regelungen im TraFinG hinaus wird sich in Zukunft mittelbar durch die Einführung des Gesellschaftsregisters für Personengesellschaften auf Basis des Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts ab dem 1. Januar 2024 (Inkrafttreten des Gesetzes) auch eine Mitteilungspflicht für Gesellschaften bürgerlichen Rechts ergeben, sofern sie in diesem neuen Gesellschaftsregister eingetragen sind. Die Entscheidung für eine Eintragung im Gesellschaftsregister ist also zwingend (unbewusst) auch eine Entscheidung für die gesetzlich dann vorgeschriebene Eintragung im Transparenzregister, vgl. § 20 Abs. 1 GwG

Die Bearbeitung von Anfragen zur Transparenzregistereintragungspflicht bis hin zur tatsächlichen Übermittlung der Daten an das Transparenzregister übernehmen wir für unsere Mandanten prozessgesteuert und zentralisiert. Dabei erfolgt die Kommunikation kurzfristig und ohne Umwege über unser Postfach transparenzregister@orthkluth.com.

Bei Fragen steht Ihnen unser Team gern zur Verfügung.

Ihre Ansprechpartner



Martina Stasch
Rechtsanwältin, Maîtrise en droit
(Nantes), Senior Associate

T +49 211 60035-506
martina.stasch@orthkluth.com



Dr. Robert Orth
Rechtsanwalt, Partner, Gründer

T +49 211 60035-510
robert.orth@orthkluth.com